

## RATHAUSKORRESPONDENZ

Herausgeber und verantwortl. Redakteur  
Karl H o n a y

Wien, Dienstag, den 8. April 1924.

Für die Kinderrettungswoche. Morgen, Mittwoch, 9. April veranstaltet die Musikkapelle der städtischen Strassenbahner (Kapellmeister Julius Kastner) von 6 bis 7 Uhr abends ein Platzkonzert <sup>auf dem</sup> Heldenplatz. Die Kapelle wird sich am Stefansplatz um  $\frac{1}{2}$  6 Uhr versammeln und von dort über Graben und Kohlmarkt zum Heldenplatz ziehen.

Der Leuchtbrunnen zu Ostern in Betrieb. Bürgermeister Karl Seitz hat auf Ansuchen des Wiener Jugendhilfswerks genehmigt, das der Leuchtbrunnen am Ostersonntag und Ostermontag von 8 bis 10 Uhr abends zugunsten der Kinderrettungswoche in Betrieb gesetzt wird. Das Wiener Jugendhilfswerk wird der Polizei eine Gehordnung/ <sup>vor-</sup> schlagen, die allen Zuschauern ohne Gedränge ermöglicht, den Leuchtbrunnen ganz in der Nähe zu sehen. Für die Besichtigung wird ein Betrag von 2000 K für die Person eingehoben. Großgrundbesitzer Schwarzenberg hat dem Wiener Jugendhilfswerk die Terasse des Schwarzenbergpalais kostenlos zur Verfügung gestellt. Der einstündige Aufenthalt auf der Terasse, auf der eine Militärkapelle konzertieren wird, kostet 10.000 K. Die Besichtigung des Maschinenraumes wird an jedem Abend nur für 200 Personen möglich sein und kostet 50.000 K. Für jede Kartengattung wird ein besonderer Zugang bekanntgegeben werden. Karten werden auch im Vorverkauf erhältlich sein.

Holzstöckelpflaster in Wien. Bekanntlich geht nun sich die Wiener Gemeindeverwaltung daran, Holzpflaster in größerer Ausdehnung zu verwenden. Oberstadtbaurat Ingenieur Kosetschek wurde zum Studium der Pariser Strassenherstellungen zugleich mit einem Vertreter der Wiener Holz- und Kohlenverkaufsgesellschaft m. b. H. und der Teerag nach Paris entsendet und hat, nach Wien zurückgekehrt, seinen Bericht dem Stadtbauamt vorgelegt. Die „Österreichische Städtezeitung“ <sup>macht</sup> nun in ihrer/ <sup>eben</sup> erschienen Nummer interessante Mitteilung über das Studium der Wiener Kommission in Paris der von der Stadtgemeinde Paris Spezialingenieure zur Verfügung gestellt

<sup>Über</sup> <sup>wird</sup> <sup>worden und/</sup> die Erzeugung des Holzstöckelpflasters überhaupt. In Paris das Steinpflaster nurmehr in den äußersten Bezirken und in den Strassen mittleren und schwachen Verkehrs verwendet, sonst überall Holzpflaster, das sich trotz des ungeheuern Verkehrs auf das allerbeste bewährt. Seit dem Jahre 1897 wird die Erzeugung und Legung in eigener Regie durchgeführt. Zumeist wird Seestrandskiefer aus der Gegend von <sup>Bordeaux</sup> in Anwendung gebracht. Für <sup>Wien</sup> dürfte unsere Fichte oder Kiefer, die der französischen Fichte vergleichbar sind, in Anwendung kommen. Die „Wiheko“ wird demnächst an die Erzeugung der Holzstöckel schreiten. Die große Sägenanlage in Schwechat, die in vieler Beziehung praktischer und moderner/ <sup>ist</sup> als die Pariser Anlage, kann inxx durch Aufwendung geringer Mittel für die Erzeugung von Holzstöckel eingerichtet werden. Es sind genügend große Plätze für die Vortrocknung der Hölzer vorhanden und die Maschinen, die früher für die Erzeugung von Brennholz verwendet worden sind, werden nunmehr auf die Erzeugung der Holzstöckel eingestellt. Durch die Auswahl von geeignetem Material ist Gewähr für eine längere Lebensdauer des Holzpflasters gegeben, das in Paris oft von 14 bis 15 Jahre liegt und noch immer als verwendungsfähig bezeichnet wird. Die Imprägnierung wird durch die Teerag durchgeführt werden, an der auch die Gemeinde Wien beteiligt ist und welche geeignete Anlagen bereits besitzt, bezw. zu diesem Zwecke ausbauen wird. Vorläufig werden 21.000 Quadratmeter neu mit Holzstöckel belegt und für <sup>dürfte</sup> die Reparatur solcher Strassenzüge, die bereits mit Holz gepflastert sind, 3500 Quadratmeter Holzstöckel verwendet werden. In den nächsten Jahren <sup>dürfte</sup> immer mehr <sup>Holz</sup> zur Pflasterung zur Anwendung gelangen.

## RATHAUSKORRESPONDENZ.

Herausgeber und verantw. Redakteur  
Karl Honay

Wien Dienstag den 8. April. 1924. Abendausgabe.

Befreiungen von der Wohnbausteuer. Das Wohnbausteuergesetz enthält eine Bestimmung, nach der Anstalten, Körperschaften und Unternehmungen für Räumlichkeiten, die für die von dem Land Wien als gemeinnützig anerkannte Zwecke ausschliesslich und unmittelbar verwendet werden, über ihr Ansuchen von der Entrichtung der Steuer befreit werden können. Der Stadtsenat als Landesregierung hat darüber zu entscheiden, ob der Zweck, für den die Räumlichkeiten der Gesuchsteller ausschliesslich und unmittelbar verwendet werden, als gemeinnützig anerkannt wird. Der Magistrat hat dann darüber zu bestimmen, ob in diesem Fall die Befreiung von der Wohnbausteuer tatsächlich erfolgt.

Auf Grund der zahlreichen Gesuche, die seit einem Jahre beim Wiener Magistrat eingelangt sind, wird der Stadtsenat in seiner nächsten Sitzung seine Entscheidung zu treffen haben.

Der Magistrat hat dem Stadtsenat bereits einen umfangreichen Bericht vorgelegt, der hervorhebt, dass vermietete Räumlichkeiten von der früheren Hauszinssteuer nie befreit waren, gleichgiltig welchem Zweck immer solche Räumlichkeiten gewidmet waren. Da die Wohnbausteuer eine Zwecksteuer ist, deren Ertrag ausschliesslich der Schaffung neuer Wohnräume dient, erschiene es unbillig den Kreis der zu befreienden Personen weiter zu ziehen als dies für die <sup>Hauszins</sup>steuer der Fall gewesen ist. Da die Wohnbausteuer die Bautätigkeit ermöglicht und damit der Erhaltung des Mieterschutzgesetzes dient, an der jeder Mieter interessiert ist, kann es nur als recht und billig bezeichnet werden, dass auch jeder Mieter zur Zahlung der Wohnbausteuer herangezogen wird, auch wenn seine Räumlichkeiten zu gemeinnützigen Zwecken verwendet werden.

Befreiungen kommen also nach diesem Grundsatz, dessen Anwendung der Magistrat vorschlägt, nur für Eigenhäuser in Frage, soweit deren Räumlichkeiten für gemeinnützige Zwecke verwendet werden. Der Magistrat beantragt, in Anbetracht des Zweckes der Wohnbausteuer, der selbst im höchsten Mass gemeinnützig ist, den Begriff der Gemeinnützigkeit nicht zu weit auszudehnen. Es soll als gemeinnützig nur eine Tätigkeit anerkannt werden, die in den Pflichtenkreis der Gemeinde fällt und von ihr allein noch nicht ausreichend erfüllt wird. Daher wären als gemeinnützig zu betrachten: Spitäler, Erholungs- und Rekonvaleszentenheime, Kindergärten, Kinderhorte, Kinderbewahranstalten, Krippen, Tagesheimstätten, Knaben- und Mädchenheime, Lehrlingsheime, Dienstmädchenheime. Alle diese Anstalten können aber nur dann von der Wohnbausteuer befreit werden, wenn sie nicht Erwerbsbetriebe sind. Befreit werden ferner Greisenasyle, die unentgeltliche Beherbergung und Verpflegung alter, krüppelhafter, blinder, tauber, obdachloser Personen und Waisen, das Luisenheim; unentgeltliche Ambulatorien und Mutterberatungsstellen, ausserdem die Räume, die der öffentlichen unentgeltlichen Ausspeisung Armer dienen, ferner die staatlich subventionierten/privaten Mädchen-Mittelschulen; die Fach- und Berufsschulen, soweit sie von Berufsvereinigungen geführt werden; dann Taubstummen- und Blindenschulen, Museen und Volksbildungshäuser; die Wiener Freiwillige Rettungsgesellschaft und die Freiwilligen Feuerwehren.

Die Anerkennung der Gemeinnützigkeit soll nur für fünf Jahre erfolgen, damit dann eine Ueberprüfung stattfinden kann.